

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

Der Verein "Ski-Club Oppach e. V." mit Sitz in Oppach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Skisports.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 9210 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Ehrenamt

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für diese Tätigkeiten bestellt werden; § 3 ist zu beachten.

3. In besonderen Fällen kann die Zahlung eines Aufwendungsersatzes erfolgen. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden.

§ 7 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- passiven Mitgliedern.

2. Außerordentliche Mitglieder sind

- Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).

§ 8 Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt gemäß § 15.

§ 9 Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird die vom erweiterten Vorstand bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und eine Mitgliedskarte. Es verpflichtet sich durch seinen Beitrag zur Anerkennung der Satzung.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (§ 7) vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
3. Die außerordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.
5. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, sind stimmberechtigt. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht zu.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Alle Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung (§ 12) verpflichtet.

§ 12 Beitrag

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr (§ 9).

2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt der erweiterte Vorstand jährlich fest.

3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 14 ausgeschlossen werden.

4. Der erweiterte Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitglieder oder solchen, die längere Zeit nicht am Vereinsleben teilnehmen die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, oder ganz bzw. teilweise erlassen. Betroffene Mitglieder richten einen schriftlichen Antrag an den erweiterten Vorstand.

§ 13 Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag auf Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss einem Vorstandsmitglied spätestens am 31. Dezember zugegangen sein.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

§ 14 Ausschluss

1. Durch Beschluss des erweiterten Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstands mitgewirkt haben.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grober Verstoß gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- unehrenhaftes Verhalten inner- und außerhalb des Vereins
- Nichtzahlung des Beitrages oder einer Umlage nach zweimaliger Mahnung (§ 12 Abs. 3)

2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief vom 1. oder 2. Vorsitzenden mitzuteilen.

4. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der Rechtsweg offen.

§ 15 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und/oder den Skisport können verliehen werden:

- die Ehrenmitgliedschaft (40 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft oder besondere Verdienste um den Verein und/oder den Skisport allgemein)

2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung.

§ 16 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer

Die Vorsitzenden sind einzeln zur Vertretung berechtigt.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben auf alle Fälle bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger zu wählen hat. Die Neuwahl kann unterbleiben, wenn das Vorstandsmitglied in einem Jahr ausscheidet, in dem die ordentliche Mitgliederversammlung noch nicht stattgefunden hat.

3. Zu Rechtsbehandlung, die den Verein zu Leistungen von mehr als 500€ im Einzelfall pro Jahr verpflichtet, bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des erweiterten Vorstands.

4. Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 30) zur Überprüfung vorzulegen.

5. Der Schriftführer besorgt die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden unterzeichnen. Er erstattet über das sportliche und gesellige Vereinsleben Bericht.

§ 18 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht unterstützt den Vorstand bei Beschlüssen und deren Umsetzung. Er besteht aus 3 Mitgliedern.

2. Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Art der Abstimmung beschließt.

3. Die Mitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

4. Scheidet eines der Mitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der erweiterte Vorstand berechtigt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

§ 19 Sitzung des erweiterten Vorstands

1. Eine Sitzung des erweiterten Vorstands wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen, wenn dieser sie für erforderlich hält.

2. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder des erweiterten Vorstands dies unter Angabe von Gründen verlangen.

3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer angemessenen Frist eingeladen sind, und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist der erweiterte Vorstand nicht beschlussfähig, ist eine neue Sitzung einzuberufen, in der der erweiterte Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

4. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder, falls dieser nicht anwesend ist, die des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 20 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 21 Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - Bericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr
 - Bericht des Kassenwarts
 - Bericht der Kassenprüfer (§ 30)
 - Berichte der Ressortleiter
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn, außer dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden und mindestens 2 weiteren Vorstandsmitgliedern, wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. § 20).

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 24 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu beteiligten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt und dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

§ 25 Einsetzen von Ausschüssen

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 26 Arbeitseinsätze

Die jährlich von jedem ordentlichen und außerordentlichen Mitglied mindestens zu leistenden Arbeitsstunden legt der erweiterte Vorstand fest.

§ 27 Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (§ 28 ist zu beachten).

3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden von der Versammlung 3 Liquidatoren bestellt, diese vertreten den Verein jeweils alleine. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.

4. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oppach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

gelesen und bestätigt: